

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten

A. Problem und Ziel

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) wurde eine umfassende gemeinschaftsrechtliche Grundlage geschaffen für

- die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Verwendung oder Beseitigung tierischer Nebenprodukte, um zu verhindern, dass diese Erzeugnisse die Gesundheit von Mensch oder Tier gefährden;
- das Inverkehrbringen und – in bestimmten Sonderfällen – die Ausfuhr und die Durchfuhr von tierischen Nebenprodukten und daraus hergestellten Erzeugnissen.

Das nationale Tierkörperbeseitigungsgesetz regelt eben diese Materie. Insofern muss gleichlautendes und entgegenstehendes nationales Recht aufgehoben werden. Da aber im EG-Recht bestimmte Tatbestände, wie z. B. die Zuständigkeiten oder die zur Beseitigung Verpflichteten, nicht geregelt sind, bedarf es entsprechender nationaler Regelungen. Zudem lässt die EG-Verordnung den Mitgliedstaaten Regelungsspielräume, die den nationalen Gegebenheiten entsprechend genutzt werden sollten (Artikel 1 und 6 des Gesetzentwurfs). Mit den Artikeln 2 bis 5 werden die Gesetze redaktionell angepasst, die auf das aufzuhebende Tierkörperbeseitigungsgesetz verweisen.

B. Lösung

Erlass des vorliegenden Gesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Hand

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Im Vergleich zum noch geltenden Tierkörperbeseitigungsgesetz entstehen keine erkennbaren höheren Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand. Dem Bund, den Ländern und den Gemeinden entstehen insoweit keine Mehrkosten.

2. Vollzugaufwand

Der Vollzugaufwand im Vergleich zum geltenden Tierkörperbeseitigungsgesetz dürfte sich leicht erhöhen, da Tatbestände, die bisher genehmigungsfrei waren, zukünftig von der zuständigen Behörde genehmigt werden müssen. Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Den Wirtschaftsbeteiligten entstehen im Vergleich zum noch geltenden Tierkörperbeseitigungsgesetz allenfalls geringfügige Mehrkosten, die durch Tatbestände, die zukünftig von den zuständigen Behörden genehmigt werden müssen, bedingt sind.

Das Gesetz dürfte keine Kosten induzieren, die preisliche Auswirkungen auslösen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 9. Oktober 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher
Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den
menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2
ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz
(TierNebG)****§ 1****Geltungsbereich**

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 808/2003 der Kommission vom 12. Mai 2003 (ABl. EU Nr. L 117 S. 1), und der zu ihrer Durchführung ergangenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft.

§ 2**Zuständigkeit**

Die Durchführung der in § 1 genannten unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegt den zuständigen Landesbehörden, im Bereich der Bundeswehr den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 3**Verpflichtung zur Verarbeitung und Beseitigung**

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts (Beseitigungspflichtige) haben, soweit nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 tierische Nebenprodukte

1. der Kategorie 1 im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 oder
2. der Kategorie 2 im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 – ausgenommen Dung, Jauche und ähnliche tierische Ausscheidungen sowie Magen- und Darminhalt –

abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten oder zu beseitigen sind, die Voraussetzungen für die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung zu schaffen. Sie sind vorbehaltlich des § 4 und unbeschadet des Artikels 24 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 verpflichtet, das in ihrem Gebiet anfallende

1. Material der Kategorie 1 gemäß Artikel 4 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002,
2. Material der Kategorie 2 – ausgenommen Dung, Jauche und ähnliche tierische Ausscheidungen sowie Magen- und Darminhalt – gemäß Artikel 5 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002,

abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten und zu beseitigen. Sie können sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen. Satz 2 gilt auch für verendete wild lebende Tiere, sofern die zuständige Behörde eine Verarbeitung und Beseitigung anordnet.

(2) Die zuständige Behörde kann nach Anhörung der Beseitigungspflichtigen auf Antrag dem Inhaber eines Verarbeitungsbetriebs, einer Verbrennungsanlage oder einer Mitverbrennungsanlage für das in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Material die Pflicht zur Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung oder Beseitigung von tierischen Nebenprodukten übertragen, soweit

1. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen,
2. der Verarbeitungsbetrieb, die Verbrennungsanlage oder die Mitverbrennungsanlage die in Artikel 12 bis 14 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 genannten Bedingungen für die jeweilige Art der Verarbeitung erfüllt und
3. gewährleistet ist, dass die übrigen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beachtet werden.

Die Übertragung kann ganz oder teilweise erfolgen. Bei Teilübertragung kann sie mit der Auflage verbunden werden, dass der Verarbeitungsbetrieb, die Verbrennungsanlage oder die Mitverbrennungsanlage das in einem Gebiet anfallende Material abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten oder zu beseitigen hat, sofern das öffentliche Interesse dies erfordert. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung besteht nicht.

(3) Die zuständige Behörde kann den Verarbeitungsbetrieb, die Verbrennungsanlage oder die Mitverbrennungsanlage verpflichten, gegen angemessenes Entgelt, bei dem Aufwand und Ertrag zu berücksichtigen sind, einer anderen Beseitigungspflichtigen vorübergehend die Mitbenutzung des Betriebs zur Verarbeitung oder Beseitigung des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Materials, das außerhalb des Einzugsbereichs des Verarbeitungsbetriebs, der Verbrennungsanlage oder der Mitverbrennungsanlage anfällt, zu gestatten, soweit dies zumutbar ist und die Beseitigungspflichtige das Material anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten verarbeiten oder beseitigen kann. Kommt eine Einigung über das Entgelt nicht zustande, so wird es durch die zuständige Behörde festgesetzt.

(4) Soweit und solange dem Verarbeitungsbetrieb, der Verbrennungsanlage oder der Mitverbrennungsanlage Tätigkeiten nach Absatz 2 übertragen worden sind, ist dieser Betrieb oder diese Anlage Beseitigungspflichtige im Sinne dieses Gesetzes, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Im gleichen Umfange ist die Beseitigungspflichtige nach Absatz 1 Satz 1 von ihrer Verpflichtung entbunden.

§ 4 Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 genehmigen

1. für tierische Nebenprodukte, die
 - a) zu Diagnose-, Lehr- und Forschungszwecken oder
 - b) zum Zwecke der Präparation von Tierkörpern und Tierkörperteilen in nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 zugelassenen Anlagen verwendet werden,
2. für die Verfütterung von Material der Kategorie 2 im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, sofern es von Tieren stammt, die nicht auf Grund einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit verendet sind oder getötet wurden.

Ferner kann die zuständige Behörde Ausnahmen von Artikel 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 genehmigen für Material der Kategorie 3 im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe a bis j der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 und – vorbehaltlich des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 – des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe l der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, das an in Artikel 23 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 genannte Tiere verfüttert werden oder zu den in Satz 1 Nr. 1 genannten Zwecken verwendet werden soll.

§ 5 Probenahme

(1) Soweit es zur Durchführung der in § 1 genannten unmittelbar geltenden Rechtsakte, der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften erforderlich ist, sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden befugt, gegen Empfangsbescheinigung Proben des Materials zum Zwecke der Untersuchung bei der Beseitigungspflichtigen zu entnehmen oder von dieser anzufordern.

(2) Für Proben, die im Rahmen der amtlichen Überwachung nach diesem Gesetz entnommen werden, wird keine Entschädigung geleistet.

§ 6 Einzugsbereiche

(1) Die Länder bestimmen die Einzugsbereiche, innerhalb derer die Beseitigungspflichtigen das in § 3 Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Material nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten oder zu beseitigen haben.

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass das in § 3 Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Material auch in Verarbeitungsbetrieben außerhalb des Einzugsbereichs nach Absatz 1 behandelt, verarbeitet oder beseitigt werden darf.

§ 7 Meldepflicht

(1) Der Besitzer hat der Beseitigungspflichtigen, in deren Einzugsbereich das in § 3 Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Material anfällt, unverzüglich zu melden, wenn das Material angefallen ist.

(2) Der Meldung bedarf es nicht, wenn

1. das in § 3 Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Material regelmäßig abgeholt wird,
2. Tiere auf behördliche Anordnung getötet worden sind,
3. es sich um Material im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 handelt, das an in Artikel 23 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 genannte Tiere verfüttert werden soll,
4. verendete Tiere von dem Besitzer bei der Beseitigungspflichtigen abgeliefert werden,
5. verendete oder getötete Tiere zu diagnostischen Zwecken in eine staatliche Untersuchungseinrichtung oder in eine von der zuständigen Behörde bestimmte Untersuchungseinrichtung verbracht werden.

(3) Fremde oder herrenlose Körper von Vieh, Wild, Hunden oder Katzen sind,

1. wenn sie auf einem Grundstück anfallen, von dem Grundstücksbesitzer,
2. wenn sie auf öffentlichen Straßen oder Plätzen anfallen, von dem Straßenbaulasträger,
3. wenn sie in Gewässern anfallen, von dem zur Unterhaltung Verpflichteten

unverzüglich zu melden.

(4) Der Besitzer des in § 3 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Materials hat dieses der Beseitigungspflichtigen zu überlassen.

§ 8 Abholungspflicht

(1) Die Beseitigungspflichtige hat das in § 3 Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Material nach Maßgabe des Artikels 7 Abs. 1, 2 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 unverzüglich abzuholen, zu sammeln, zu befördern und zu lagern.

(2) Die Beseitigungspflichtige hat ferner das in § 3 Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Material, sofern es in zugelassenen Zwischenbehandlungsbetrieben gelagert wird, zeitlich in solchen Abständen abzuholen, dass eine ordnungsgemäße Verarbeitung und Beseitigung gesichert ist.

(3) Bei der Abholung hat der Besitzer das in § 3 Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Material herauszugeben. Er hat die Beseitigungspflichtige darüber hinaus unentgeltlich zu unterstützen, insbesondere bei der Heranschaffung der tierischen Nebenprodukte aus besonders verkehrungünstig gelegenen Gelände bis zur nächsten befahrbaren Straße.

§ 9

Ablieferungspflicht

(1) Soweit eine Verarbeitung und Beseitigung des in § 3 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Materials vorgeschrieben ist und eine Abholungspflicht nach § 8 nicht besteht, ist der Besitzer von tierischen Nebenprodukten verpflichtet, diese bei einem von der Beseitigungspflichtigen bestimmten Verarbeitungsbetrieb, zugelassenen Zwischenbehandlungsbetrieb oder einer von dieser bestimmten Verbrennungsanlage oder Mitverbrennungsanlage unverzüglich abzuliefern.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der Besitzer sichergestellt hat, dass die Beseitigungspflichtige die tierischen Nebenprodukte abholt.

§ 10

Aufbewahrungspflicht

Bis zur Abholung durch die Beseitigungspflichtige oder bis zur Ablieferung hat der Besitzer das in § 3 Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Material jeweils getrennt nach den in der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 bestimmten Kategorien und getrennt von anderen Abfällen sowie geschützt vor Witterungseinflüssen so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesem Material in Berührung kommen können. Verendete oder getötete Tiere dürfen während dieser Zeit nicht abgehäutet, geöffnet oder zerlegt werden. Nach der Abholung hat der Besitzer die Behältnisse oder Örtlichkeiten, in denen das in § 3 Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Material aufbewahrt worden ist, unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Das Verbot nach Satz 2 gilt nicht für Zerlegungen durch den beamteten Tierarzt oder die beamtete Tierärztin oder – im Falle seiner oder ihrer Verhinderung – durch einen beauftragten anderen Tierarzt oder eine beauftragte andere Tierärztin.

§ 11

Gebührenerhebung

(1) Für Amtshandlungen nach den in § 1 genannten unmittelbar geltenden Rechtsakten, diesem Gesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Ländern Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Die nach Absatz 1 kostenpflichtigen Tatbestände sowie die Gebührenhöhe werden nach Landesrecht bestimmt. Soweit von der Europäischen Gemeinschaft Rechtsakte über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen erlassen sind, sind diese bei der Bemessung der Gebühren zu berücksichtigen. Für Amtshandlungen, die auf besonderen Antrag außerhalb der normalen Dienstzeiten vorgenommen werden, kann das Landesrecht eine Vergütung vorsehen.

(3) Die Länder regeln, inwieweit und in welchem Umfang für tierische Nebenprodukte, die nach diesem Gesetz an Beseitigungspflichtige abzugeben sind, ein Entgelt zu gewähren oder zu entrichten ist oder Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben sind.

(4) Bei umhüllten oder verpackten tierischen Nebenprodukten trägt derjenige, bei dem die tierischen Nebenprodukte angefallen sind, die Kosten der Öffnung und der Entfernung der Umhüllung oder Verpackung.

§ 12

Überwachung

(1) Die Einhaltung der Vorschriften der in § 1 genannten unmittelbar geltenden Rechtsakte, die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie der nach den in § 1 genannten unmittelbar geltenden Rechtsakten, diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung getroffenen vollziehbaren Anordnungen werden durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden, im Bereich der Bundeswehr durch die vom Bundesministerium der Verteidigung bestimmten Dienststellen, überwacht.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann auch nach Erteilung der Zulassung eines Verarbeitungsbetriebs, einer Verbrennungsanlage oder Mitverbrennungsanlage, eines Zwischenbehandlungsbetriebs, Lagerbetriebs, Fettverarbeitungsbetriebs, Heimtierfutterbetriebs, technischen Betriebs oder einer Biogas- oder Kompostieranlage im Einzelfall die Anordnungen treffen, die zur Einhaltung der Vorschriften der in § 1 genannten unmittelbar geltenden Rechtsakte, dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich sind.

(3) Natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den zuständigen Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der den Behörden durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Eine auskunftspflichtige Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung genannten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, sowie in ihrer Begleitung befindliche Sachverständige der Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft dürfen im Rahmen der Absätze 1 und 2 Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel während der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten, dort Besichtigungen vornehmen und geschäftliche Unterlagen einsehen und prüfen.

(5) Die von der zuständigen Behörde mit der Durchführung der Überwachung beauftragten Personen dürfen im Rahmen ihres Auftrages während der Geschäfts- und Betriebszeiten Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel betreten und dort Untersuchungen durchführen. Auf Anforderung sind den beauftragten Personen tierische Nebenprodukte zur Untersuchung zu überlassen.

(6) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die in den Absätzen 4 und 5 genannten Personen Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel auch außerhalb der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(7) Die verfügungsberechtigte Person oder der Besitzer hat die Maßnahmen nach den Absätzen 4 bis 6 zu dulden, die mit diesen Maßnahmen beauftragten Personen zu unterstützen und auf deren Verlangen die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 13

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies für die Umsetzung oder Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte oder dieses Gesetzes erforderlich ist oder die in § 1 genannten Rechtsakte dies ermöglichen und Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen,

1. Vorschriften zu erlassen über

- a) die Einrichtung und den Betrieb von Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungsanlagen, Mitverbrennungsanlagen, Zwischenbehandlungsbetrieben, Lagerbetrieben, Fettverarbeitungsbetrieben, Heimtierfütterbetrieben, technischen Betrieben, Biogas- oder Kompostieranlagen, die in ihnen anzuwendenden Verfahren sowie die Herstellung der Produkte und die Abgabe der erzeugten Produkte,
 - b) die Führung, Vorlage und Aufbewahrung von Nachweisen über Meldung, Herkunft, Art und Menge des angelieferten Materials sowie über Art und Menge der erzeugten Produkte,
 - c) die Verfütterung von tierischen Nebenprodukten,
 - d) die Abholung, Sammlung, Kennzeichnung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte,
 - e) die näheren Anforderungen an das Vergraben tierischer Nebenprodukte, insbesondere im Hinblick auf den Schutz des Naturhaushalts,
2. vorzuschreiben, dass die erzeugten Produkte nur zu bestimmten Zwecken verwendet werden dürfen,
 3. eine Genehmigungspflicht für die in Verarbeitungsbetrieben, Fettverarbeitungsbetrieben, Heimtierfütterbetrieben, technischen Betrieben, Biogas- oder Kompostieranlagen anzuwendenden Verfahren und den Nachweis der ausreichenden Wirksamkeit und Zuverlässigkeit solcher Verfahren vorzuschreiben,
 4. eine Genehmigungspflicht für die Verwendung von Material der Kategorien 1 oder 2 für Lehr- und Forschungszwecke vorzuschreiben,
 5. das Inverkehrbringen, das innergemeinschaftliche Verbringen, die Einfuhr und die Ausfuhr tierischer Nebenprodukte zu verbieten oder zu beschränken, insbesondere von
 - a) einer Anmeldung, einer Genehmigung, vom Gestellen bei der zuständigen Behörde oder von einer Untersuchung,

- b) Anforderungen, unter denen die erzeugten Produkte hergestellt, gelagert, behandelt, abgegeben oder verbracht werden,
 - c) der Einhaltung von Anforderungen an Transportmittel, mit denen die erzeugten Produkte befördert werden,
 - d) der Vorlage oder Begleitung bestimmter Bescheinigungen oder
 - e) einer bestimmten Kennzeichnung
- abhängig zu machen;
6. die Ausstellung der Bescheinigungen nach Nummer 5 Buchstabe d zu regeln,
 7. das Verfahren, einschließlich der Zuständigkeit, insbesondere der Untersuchung, zu regeln und die hierfür notwendigen Einrichtungen und ihren Betrieb vorzuschreiben.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden

1. bei Gefahr im Verzuge oder
2. wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Umsetzung oder Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte erforderlich ist,

und ihre Geltungsdauer auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten begrenzt wird. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(3) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. Verweisungen auf Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 in diesem Gesetz zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist,
2. Vorschriften dieses Gesetzes zu streichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich anzupassen, soweit sie durch den Erlass entsprechender Vorschriften in unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft unanwendbar geworden sind.

§ 14

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt,
2. einer mit einer Genehmigung nach § 4 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,
3. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 ein dort genanntes Material nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig herausgibt,
4. entgegen § 9 Abs. 1 ein tierisches Nebenprodukt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abliefern,
5. entgegen § 10 Satz 1 ein Material nicht, nicht richtig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,

6. entgegen § 10 Satz 2 ein Tier häutet, öffnet oder zerlegt,
7. entgegen § 10 Satz 3 ein Behältnis oder eine Örtlichkeit nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig reinigt oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig desinfiziert,
8. einer nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, c oder d oder Nr. 2 bis 4 oder 5 Buchstabe a, b oder c oder Nr. 7 erlassenen Rechtsverordnung oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
9. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in Nummer 8 genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 4 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 1 oder 3 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 nicht oder nicht richtig unterstützt,
3. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
4. entgegen § 12 Abs. 7 eine Maßnahme nicht duldet, eine Person nicht unterstützt oder eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
5. einer nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b oder e oder Nr. 5 Buchstabe d oder e erlassenen Rechtsverordnung oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder
6. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in Nummer 5 genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 4 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

(4) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 9 oder Absatz 2 Nr. 6 geahndet werden können.

(5) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach den Absätzen 1 und 2 bezieht, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 15

Begriffsbestimmungen

Für die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 Abs. 1 und des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.

§ 16

Übergangsvorschriften

(1) Tierkörperbeseitigungsanstalten nach § 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 523), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig betrieben werden, gelten als vorläufig zugelassen im Sinne des Artikels 13 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.

(2) Die

1. in § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 523) genannten Betriebe,
2. in § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 523) genannten Anlagen,
3. nach der Futtermittelherstellungs-Verordnung vom 27. Mai 1993 (BGBl. I S. 737), zuletzt geändert durch Artikel 366 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), zugelassenen Betriebe,

die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig betrieben werden, gelten als vorläufig zugelassen im Sinne des Artikels 14, 17 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.

(3) Die vorläufige Zulassung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Betriebe und Anlagen erlischt, wenn nicht drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Erteilung der endgültigen Zulassung nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 beantragt wird oder, im Falle rechtzeitiger Antragstellung, mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

(4) Kompostieranlagen nach Nummer 8.5 und Biogasanlagen nach Nummer 8.6 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Mai 2002 (BGBl. I S. 1566) geändert worden ist, oder Kompostieranlagen und Biogasanlagen mit Genehmigung nach Baurecht, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig betrieben werden, gelten als vorläufig zugelassen im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002. Die vorläufige Zulassung erlischt, wenn nicht drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. die Erteilung der endgültigen Zulassung nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 oder
2. die Erteilung der befristeten Zulassung bis zum 31. Dezember 2004 nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 809/2003 der Kommission vom 12. Mai 2003 betreffend Übergangsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verarbeitungsstandards für

Material der Kategorie 3 und Gülle, die in Kompostieranlagen verwendet werden (ABl. EU Nr. L 117 S. 10) oder der Verordnung (EG) Nr. 810/2003 der Kommission vom 12. Mai 2003 betreffend Übergangsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verarbeitungsstandards für Material der Kategorie 3 und Gülle, die in Biogasanlagen verwendet werden (ABl. EU Nr. L 117 S. 12)

beantragt wird oder, im Falle rechtzeitiger Antragstellung, mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag. Für Kompostieranlagen und Biogasanlagen, die über eine befristete Zulassung nach Satz 2 Nr. 2 verfügen, erlischt diese Zulassung am 1. Januar 2005, wenn nicht bis zum 1. Oktober 2004 die Erteilung der endgültigen Zulassung nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 beantragt wird, oder, im Falle rechtzeitiger Antragstellung, mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

Artikel 2

Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

§ 2 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 69 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz,“ gestrichen.
2. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. die nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, nach den zu ihrer Durchführung ergangenen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen abzuholenden, zu sammelnden, zu befördernden, zu lagernden, zu behandelnden, zu verarbeitenden, zu verwendenden, zu beseitigenden oder in den Verkehr zu bringenden tierischen Nebenprodukte,“.

Artikel 3

Änderung des Tierseuchengesetzes

§ 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506), das zuletzt durch Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „1. a) eine Vorschrift dieses Gesetzes, des Verfüterungsverbotsgesetzes oder eines unmittelbar geltenden Rechtsakts der Europäischen Gemeinschaft im An-

wendungsbereich dieses Gesetzes oder des Verfüterungsverbotsgesetzes,

- b) eine Vorschrift der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes,
- c) eine Vorschrift einer nach einem der in Buchstabe a oder b genannten Gesetze erlassenen Rechtsverordnung oder
- d) eine nach einem der in Buchstabe a oder b genannten Gesetze erlassene behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt;“.

Artikel 4

Änderung des Fleischhygienegesetzes

In § 4 Abs. 1 Nr. 13 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1242) werden

1. das Wort „Beseitigen“ durch die Wörter „Abholen, Sammeln, Befördern, Lagern, Behandeln, Verarbeiten oder Beseitigen“ und
2. die Wörter „des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1995 (BGBl. I S. 2313) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“

ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Geflügelfleischhygienegesetzes

Das Geflügelfleischhygienegesetz vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 911), das zuletzt durch Artikel 9 § 3 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 15 werden
 - a) das Wort „Beseitigen“ durch die Wörter „Abholen, Sammeln, Befördern, Lagern, Behandeln, Verarbeiten oder Beseitigen“ und
 - b) die Wörter „des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313, 2610) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit

Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“

ersetzt.

2. § 32 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes, des Fleischhygienegesetzes, des Arzneimittelgesetzes, des Tierseuchengesetzes, des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes, des Tierschutzgesetzes und die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften sowie der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und der zu ihrer

Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft bleiben unberührt.“

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Tierkörperbeseitigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 523), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215),
2. die Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4193) sowie
3. die Futtermittelherstellungs-Verordnung vom 27. Mai 1993 (BGBl. I S. 737), zuletzt geändert durch Artikel 366 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785).

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage und Ziel des Gesetzes

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) wurde eine umfassende gemeinschaftsrechtliche Grundlage geschaffen für

- die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Verwendung oder Beseitigung tierischer Nebenprodukte, um zu verhindern, dass diese Erzeugnisse die Gesundheit von Mensch oder Tier gefährden;
- das Inverkehrbringen und – in bestimmten Sonderfällen – die Ausfuhr und die Durchfuhr von tierischen Nebenprodukten und daraus hergestellten Erzeugnissen.

Das nationale Tierkörperbeseitigungsgesetz regelt eben diese Materie. Insofern muss gleich lautendes und entgegenstehendes nationales Recht aufgehoben werden. Da aber im EG-Recht bestimmte Tatbestände, wie z. B. die Zuständigkeiten oder die zur Beseitigung Verpflichteten, nicht geregelt sind, bedarf es entsprechender nationaler Regelungen. Zudem lässt die EG-Verordnung den Mitgliedstaaten Regelungsspielräume, die den nationalen Gegebenheiten entsprechend genutzt werden sollten (Artikel 1 und 6 des Gesetzesentwurfs). Mit den Artikeln 2 bis 5 werden die Gesetze redaktionell angepasst, die auf das aufzuhebende Tierkörperbeseitigungsgesetz verweisen.

II. Gesetzgebungszuständigkeit

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 (Strafrecht), Nr. 11 (Recht der Wirtschaft), Nr. 17 (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung) und Nr. 19 (Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren) des Grundgesetzes.

Die konkurrierenden Gesetzgebungskompetenzen kann der Bund nach Artikel 72 Abs. 2 Grundgesetz in Anspruch nehmen. Die Regelungen dienen der Rechtseinheit. In dem Gesetzesentwurf werden bundeseinheitliche Regelungen und Ermächtigungen für die Tierkörperbeseitigung geschaffen, soweit sie nicht durch unmittelbar geltendes EG-Recht geregelt sind. Dies ist zur Bekämpfung von Tierseuchen mit hohem Ansteckungsrisiko wie bisher durch den Bund zu regeln. Eine entsprechende Regelung liegt im gesamtstaatlichen Interesse. Zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes vor Tierseuchen ist es erforderlich, dass bundesweit die gleichen Schutzmaßnahmen im Hinblick auf die Tierkörperbeseitigung ergriffen werden können. Würde die Durchführung der Tierkörperbeseitigung in Ergänzung des EG-Rechts dem Landesgesetzgeber überlassen, könnte dies unterschiedliche Standards bei der Tierkörperbeseitigung und damit auch bei der Bekämpfung von Tierseuchen mit hohem Ansteckungsrisiko in den Ländern zur Folge haben.

Dies kann angesichts der Gefährlichkeit von Krankheiten für Tier und Mensch im Interesse eines möglichst lückenlosen Schutzes nicht hingenommen werden. Daher und auch um eine einheitliche Durchführung des EG-Rechts zur Tierkörperbeseitigung sicherzustellen, können die vorstehend geregelten Maßnahmen nur durch ein in allen Ländern geltendes Bundesgesetz erfolgen.

III. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Im Vergleich zum noch geltenden Tierkörperbeseitigungsgesetz entstehen keine erkennbaren höheren Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand. Dem Bund, den Ländern und den Gemeinden entstehen insoweit keine Mehrkosten.

2. Vollzugaufwand

Der Vollzugaufwand im Vergleich zum geltenden Tierkörperbeseitigungsgesetz dürfte sich leicht erhöhen, da Tatbestände, die bisher genehmigungsfrei waren, zukünftig von der zuständigen Behörde genehmigt werden müssen. Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

3. Sonstige Kosten

Den Wirtschaftsbeteiligten entstehen im Vergleich zum noch geltenden Tierkörperbeseitigungsgesetz allenfalls geringfügige Mehrkosten, die durch Tatbestände, die zukünftig von den zuständigen Behörden genehmigt werden müssen, bedingt sind.

Das Gesetz dürfte keine Kosten induzieren, die preisliche Auswirkungen auslösen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz)

Zu § 1

In § 1 wird der Geltungsbereich des Gesetzes umschrieben. Das Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechender Durchführungsbestimmungen. Sofern im Gesetz nicht ausdrücklich anders geregelt, gelten die Vorschriften des Gesetzes für Materialien der Kategorien 1, 2 und 3 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.

Zu § 2

Mit § 2 wird klargestellt, dass die Länder für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 und der entsprechenden EG-rechtlichen Durchführungsbestimmungen, der Durchführung des Gesetzes sowie der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zuständig sind.

Zu § 3

Die Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte der Kategorie 1 oder 2 ist trotz ihrer wirtschaftlichen Bedeutung vorrangig eine seuchenhygienische, dem Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier dienende Aufgabe. Bei der Prüfung der Frage, ob die Verarbeitung und Beseitigung dieser tierischen Nebenprodukte öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Verbänden zur Pflicht gemacht werden sollte, ist letztlich das Erfordernis maßgebend, dass zu jeder Zeit – bei guter, gedämpfter oder schlechter Wirtschaftslage – die Verarbeitung und Beseitigung dieser tierischen Nebenprodukte gesichert und ordnungsgemäß durchgeführt werden muss. Dabei kommt es aus seuchenhygienischer Sicht zunächst darauf an, Material der Kategorie 1 und 2 so zu verarbeiten, dass von den erzeugten Produkten keine Gefahr für die tierische und menschliche Gesundheit ausgeht. Die Weiterverarbeitung oder endgültige Beseitigung der erzeugten Produkte richtet sich nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, der hierzu erlassenen Änderungsverordnungen sowie der gemeinschaftsrechtlichen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung.

Zur Erfüllung des genannten Grundsatzes muss daher die Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte eine öffentliche Aufgabe sein, die von stets funktions- und handlungsfähigen Institutionen getragen wird. Dies soll jedoch nicht hindern, dass die Aufgabenträger sich Dritter, z. B. privater Unternehmer, zivilrechtlicher Zusammenschlüsse oder öffentlich-rechtlicher Anstalten, bedienen können. Dies befreit indes nicht von der grundsätzlichen Verpflichtung, die Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte im Interesse der Allgemeinheit so wirtschaftlich wie möglich zu betreiben. Es fällt in die Entscheidungsfreiheit der Länder, welche Körperschaften und Institutionen für zuständig erklärt werden sollen; sofern es zweckmäßig erscheint, könnte z. B. auch ein Land selbst als Gebietskörperschaft die Aufgabe übernehmen. (Absatz 1)

Da Material der Kategorie 3 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 seuchenhygienisch anders zu beurteilen ist als Material der Kategorie 1 oder 2, ist es insoweit frei verkehrsfähig, als eine „Andienungspflicht“ nicht erforderlich ist und sich die Verwendung, Behandlung, Verarbeitung, Weiterverarbeitung und Beseitigung nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 richtet.

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, dem Inhaber einer Anlage, die als Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 anzusehen ist, einer Verbrennungsanlage oder einer Mitverbrennungsanlage auf Antrag die Verarbeitung und Beseitigung mit allen Pflichten zu übertragen, sofern dadurch eine rationellere Verarbeitung und Beseitigung zu erwarten ist und bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Jedoch darf eine solche Übertragung nicht dazu führen, dass eine öffentlich-rechtliche Verarbeitung und Beseitigung unrationell wird; das wäre angesichts der von der Allgemeinheit letztlich zu tragenden Kosten nicht vertretbar. Bei Abwägung der Interessen kann es sich gegebenenfalls empfehlen, dem Antragsteller die Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte zu übertragen, ohne dass auf die Übertragung ein Rechtsanspruch besteht. (Absatz 2)

Der Vorschrift des Absatzes 3 bedarf es, um bei einem plötzlichen großen Anfall von Material der Kategorie 1

oder 2 – z. B. infolge einer Seuche oder Katastrophe – oder bei erheblichen Betriebsstörungen eines Verarbeitungsbetriebs für Material der Kategorie 1 oder 2, die gegebenenfalls mit zeitweiser Stilllegung verbunden sein kann, die ordnungsgemäße Verarbeitung und Beseitigung aufrechterhalten zu können. Die Entscheidung über die mögliche Verpflichtung muss die zuständige Behörde auf Grund ihrer Sachkenntnis treffen, sie kann jedoch nur eine vorübergehende Verpflichtung anordnen. Über das Entgelt für die Mitbenutzung sowie über anfallende Erträge sind zwischen den jeweiligen Partnern Vereinbarungen zu treffen. Nur im Falle der Nicht-Einigung soll die zuständige Behörde das Entgelt festsetzen. Inhaberin eines Verarbeitungsbetriebs für Material der Kategorie 1 oder 2 kann eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine dritte Person sein.

Die Vorschrift befreit die Beseitigungspflichtige für die Dauer der Übertragung der Pflicht auf eine andere Person von der durch Absatz 1 auferlegten Verpflichtung; wird die Pflicht teilweise übertragen, bleibt die Verpflichtung für den nicht übertragenen Teil bestehen (Absatz 4).

Zu § 4

Nach Artikel 23 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 besteht die Möglichkeit einer anderweitigen Verwendung bestimmter tierischer Nebenprodukte. Die zuständige Behörde kann diese Verwendungen genehmigen.

Zu § 5

Im Rahmen der Überwachung sind u. a. an den in Verarbeitungsbetrieben erzeugten Produkten Untersuchungen durchzuführen, um festzustellen, ob die erzeugten Produkte ordnungsgemäß verarbeitet worden sind. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, entsprechende Proben zu ziehen. Es wird klargestellt, dass für die im Rahmen der amtlichen Überwachung gezogenen Proben keine Entschädigung geleistet wird.

Zu § 6

Verarbeitungsbetriebe für Material der Kategorie 1 oder 2 haben nicht nur für die Unschädlichmachung und Verarbeitung, sondern zum größten Teil auch für die Anfuhr des anfallenden Materials zu sorgen. Um einerseits klare Abgrenzungen der Zuständigkeiten und eine Auslastung der Betriebe, andererseits jederzeit eine Verarbeitung und Beseitigung zu gewährleisten, hat die Festlegung von Einzugsbereichen im Rahmen dieser öffentlichen Aufgabe entscheidende Bedeutung. Diese Bereiche werden nach der Dichte der in dem Gebiet vorhandenen Tierpopulation, dem Anfall von Material der Kategorie 1 oder 2, nach den Verhältnissen und nach der Zahl und der Leistungsfähigkeit der Verarbeitungsbetriebe für Material der Kategorie 1 oder 2 zu bemessen sein. Die Einzugsbereiche können gegebenenfalls für bestimmte tierische Nebenprodukte jeweils unterschiedlich bemessen werden.

Zu § 7

Ein Anliefern z. B. großer Tierkörper zur Beseitigung oder getöteter Tiere, die in größeren Mengen anfallen, bereitet für den Besitzer in aller Regel erhebliche Schwierigkeiten; insbesondere bestünde die Gefahr, dass die Anlieferung in

seuchenhygienisch bedenklicher Weise erfolgt. Daher wird in § 8 für die Beseitigungspflichtige die Pflicht zur Abholung des entsprechenden Materials vorgeschrieben. Damit die Abholung unverzüglich vorgenommen werden kann, wird der Besitzer verpflichtet, anfallendes Material der Kategorie 1 oder 2 ohne schuldhaftes Zögern zu melden (Absatz 1).

In Fällen, in denen die zuständige Behörde aus anderen Gründen bereits eingeschaltet ist, der Besitzer oder sein Erfüllungsgehilfe Material der Kategorie 1 oder 2 selbst abgeliefert hat oder eine Verarbeitung und Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb nicht vorgenommen werden muss, ist eine Meldung durch den Besitzer nicht erforderlich (Absatz 2).

Die Meldung fremder oder herrenloser Tierkörper hat aus seuchenhygienischen Gründen besondere Bedeutung, da die Tierkörper die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährden und wild lebenden Tieren oftmals ohne weiteres zugänglich sind. Die Verpflichtung zur Meldung wird denjenigen auferlegt, die für die Gefahrenbeseitigung verantwortlich sind. Dabei wird der Begriff „Vieh“ durch die entsprechende Begriffsbestimmung im § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes ausgefüllt, während der Begriff „Wild“ auf die dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten verweist. (Absatz 3).

Damit Material der Kategorie 1 oder 2 entsprechend bearbeitet und beseitigt werden kann, ist es erforderlich, dass der Besitzer das Material der Beseitigungspflichtigen überlässt (Absatz 4).

Zu § 8

Eine rasche Abholung von Material der Kategorie 1 oder 2 ist aus seuchenhygienischen, aber auch aus wirtschaftlichen Gründen geboten. Durch Fäulnisprozesse wird der Wert der Produkte gemindert. Die Abholung muss ohne schuldhaftes Zögern, die des Materials aus Lagerbetrieben außerdem unter Berücksichtigung der jahreszeitlich unterschiedlichen klimatischen Verhältnisse (Außentemperaturen) und der anfallenden Menge durchgeführt werden. Die Hilfeleistung bei der Abholung des Materials ist zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Beseitigung unumgänglich. Insofern wird der Besitzer zur Hilfe verpflichtet.

Zu § 9

Der Aufwand der Abholung, Verarbeitung und Beseitigung ist für die Beseitigungspflichtige groß. Unter Beachtung der Angemessenheit der eingesetzten Mittel können daher nicht alle tierischen Nebenprodukte abgeholt werden. Um auch in diesen Fällen eine möglichst rasche Verarbeitung und Beseitigung zu sichern, wird der Besitzer zur unverzüglichen Ablieferung verpflichtet. Da es sich in diesen Fällen überwiegend um geringere Mengen handelt, ist dem Besitzer dies auch zuzumuten. Aus Gründen der lückenlosen Kontrolle – auch eventuell auftretender Seuchenfälle – sowie wegen der aufwändigen Organisation müssen anfallende tierische Nebenprodukte an den jeweils zuständigen Verarbeitungsbetrieb, Zwischenbehandlungsbetrieb oder die jeweils zuständige Verbrennungsanlage oder Mitverbrennungsanlage abgeliefert werden (Absatz 1).

Da nicht auszuschließen ist, dass die Beseitigungspflichtige auch in den hier in Frage kommenden Fällen bereit ist, die

Abholung durchzuführen, wird vorgeschrieben, dass sich der Besitzer von der Verpflichtung zur Ablieferung unter bestimmten Voraussetzungen befreien kann. Hierzu wird der Besitzer mit der Beseitigungspflichtigen eine Übereinkunft treffen und gegebenenfalls auch die Kosten der Abholung übernehmen müssen (Absatz 2).

Zu § 10

Zur Wahrung der ordnungsgemäßen Verarbeitung und Beseitigung muss verlangt werden, dass Material der Kategorie 1 oder 2 bis zur Abholung oder Ablieferung sorgfältig aufbewahrt wird – im Interesse einer möglichst gefahrlosen und wirtschaftlichen Verwertung getrennt von Abfällen, die nicht tierischer Herkunft sind. Das Abhäuten, Öffnen und Zerlegen von verendeten oder getöteten Tieren wird untersagt, um zu vermeiden, dass Krankheitserreger verbreitet werden.

Zu § 11

Die Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte verursacht Kosten durch das Einsammeln, den Transport zu den Zwischenbehandlungs- und Verarbeitungsbetrieben, die Verarbeitung selbst und die anschließende Beseitigung der Erzeugnisse. Diese Kosten sind auf die Besitzer als „Verursacher“ der tierischen Nebenprodukte umzulegen, wobei die Einzelheiten durch Landesrecht bestimmt werden. Sofern für die Verarbeitungserzeugnisse Erlöse durch eine Weiterverarbeitung erzielt werden (z. B. für Häute oder technische Fette) sind diese Erlöse den Kosten gegenüberzustellen. Wenn die Erlöse die Kosten übersteigen, bestimmen die Länder, inwieweit dem Besitzer ein Entgelt zu gewähren ist. Die Höhe der Kosten und die Gewährung von Entgelten steht in engem Zusammenhang mit der Wirtschaftlichkeit der Verarbeitung und Beseitigung; diese wiederum ist abhängig von Art und Größe des Einzugsbereichs, der Leistungsfähigkeit der Verarbeitungsbetriebe für Material der Kategorie 1 oder 2 und den Preisen für die erzeugten Produkte. Während die Verarbeitung und Beseitigung bestimmten Materials (z. B. verendeter oder getöteter Tiere) in aller Regel defizitär sein wird, wird sich die Verarbeitung und Beseitigung anderen Materials kostengünstiger gestalten lassen; hierbei können regional nicht unerhebliche Unterschiede auftreten. Vergütungen aus Mitteln der Aufgabenträger oder anderen öffentlichen Mitteln sollten nicht geleistet werden; die Deckung der bei der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe entstehenden Kosten der Beseitigungspflichtigen muss Vorrang haben. Die Gewährung eines Entgelts ist – wie in der Tierseuchenbekämpfung – ein Anspruch, der dem Verursacher aus Billigkeitsgründen und aus Zweckmäßigkeitserwägungen zugestanden werden soll. Die kostenpflichtigen Tatbestände werden von den Ländern ggf. unter Berücksichtigung entsprechender Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften festgelegt. (Absätze 1 bis 3)

In Abhängigkeit von der Verarbeitung oder Beseitigung (Verarbeitungsbetrieb, Müllverbrennungsanlage) kann es im Hinblick auf das zu erzeugende Produkt erforderlich sein, Nebenprodukte zu öffnen und die Verpackung zu entfernen. Sofern dies erforderlich ist, trägt derjenige, bei dem die tierischen Nebenprodukte angefallen sind, auch die Kosten (Absatz 4).

Zu § 12

Die Sicherung einer geordneten Verarbeitung, Behandlung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten erfordert die Überwachung der Verarbeitung, Behandlung und Beseitigung sowie der hierzu benutzten Verarbeitungsbetriebe und Einrichtungen vor allem in hygienischer und technischer Hinsicht. Das Gesetz verpflichtet daher denjenigen, der in einer der in Absatz 2 genannten Betriebe oder Anlagen tierische Nebenprodukte (auch von Material der Kategorie 3) verarbeitet, behandelt, verwendet oder beseitigt, zu dulden, dass Beauftragte der Überwachungsbehörde seine Grundstücke betreten. Dies muss auch außerhalb der Geschäfts- und Betriebszeiten möglich sein, da z. B. im Falle getöteter oder verendeter Tiere, bei denen eine anzeigepflichtige Tierseuche festgestellt worden ist, Eile geboten sein kann, um einer Weiterverschleppung der Seuche keinen Vorschub zu leisten. Entsprechende Maßnahmen lassen sich naturgemäß nicht ausschließlich auf die „normalen“ Geschäfts- und Betriebszeiten beschränken, wenn sie wirksam sein sollen. Da die bloße Duldung der Überprüfung in vielen Fällen nicht ausreicht, wird der Betroffene verpflichtet, Auskunft zu erteilen und in dem erforderlichen Umfang Hilfe zu leisten. Eine Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung erscheint insofern erforderlich.

Bei der Bundeswehr kann ein berechtigtes Interesse an einer eigenständigen, Unbefugten nicht zugänglichen Haltung von Tieren bestehen und demzufolge auch an einer Beseitigung anfallenden Materials (z. B. verendeter Tiere) in von der Bundeswehr selbst betriebenen Anlagen. Eine ebenfalls die Bekämpfung von Tierseuchen betreffende vergleichbare Regelung ist im Tierseuchengesetz enthalten.

Zu § 13

Absatz 1 enthält die Befugnis für das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung insbesondere die Ausgestaltung der Verarbeitung, Behandlung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte näher zu bestimmen.

Absatz 2 ermöglicht es, sog. Eilverordnungen zu erlassen, um rechtzeitig besonderen Situationen (Gefahr im Verzug, rechtzeitige Umsetzung der Durchführung von EG-Recht) Rechnung tragen zu können.

Zu § 14

Diese Vorschrift enthält die Tatbestände, die nach ihrem Unrechtsgehalt als Ordnungswidrigkeiten einzustufen und als solche unter Bußgeldandrohung zu stellen sind. Es ist sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässige Begehung erfasst.

Zu § 15

§ 15 stellt klar, dass die im Gesetz verwendeten Begrifflichkeiten durch die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 ausgefüllt werden. Zusätzlich ist allerdings der in die Irre führende Begriff „Gülle“ im Gesetz durch die Begriffe „Dung, Jauche und ähnliche tierische Ausscheidungen“ ersetzt worden.

Zu § 16

Damit die nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz zugelassenen Tierkörperbeseitigungsanstalten, die in § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes genannten Betriebe, die in § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes genannten Anlagen sowie die nach der Futtermittelherstellungs-Verordnung zugelassenen Betriebe nach Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 zunächst weiterarbeiten können, damit eine ordnungsgemäße Verarbeitung oder Beseitigung tierischer Nebenprodukte gewährleistet ist, gelten diese Anstalten, Betriebe und Anlagen für eine Übergangszeit von drei Monaten als vorläufig zugelassen. Sofern der Betreiber nicht innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Antrag auf Zulassung nach Artikel 13, 14, 17 oder 18 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 stellt, erlischt die vorläufige Zulassung.

Damit die nach der 4. BImSchV oder nach Baurecht genehmigten Biogasanlagen oder Kompostieranlagen nach Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 zunächst weiterarbeiten können, damit die bisher bestehende ordnungsgemäße Verarbeitung oder Behandlung tierischer Nebenprodukte gewährleistet ist, gelten Biogasanlagen und Kompostieranlagen für eine Übergangszeit von drei Monaten als vorläufig zugelassen.

Sofern der Betreiber von bestehenden Biogas- und Kompostieranlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Antrag auf endgültige Zulassung nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 stellt, erlischt die erteilte vorläufige Zulassung. Dieses Zulassungsverfahren ist zwingend anzuwenden für Anlagen, die (auch) Materialien der Kategorie 2 verarbeiten (de facto Gleichbehandlung mit Neuanlagen) und kann angewendet werden für Anlagen, die Materialien der Kategorie 3 oder der Kategorie 3 und Dung, Jauche oder ähnliche tierische Ausscheidungen verarbeiten.

Für die zuletzt genannten Anlagen besteht jedoch die Möglichkeit von Übergangsmaßnahmen bis Ende des Jahres 2004. Sofern der Betreiber von bestehenden Biogas- und Kompostieranlagen, die Materialien der Kategorie 3 oder der Kategorie 3 und Dung, Jauche oder ähnliche tierische Ausscheidungen verarbeiten, nicht innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Antrag auf Zulassung bis Ende 2004 nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 in Verbindung mit Verordnung (EG) Nr. 809/2003 (bestehende Kompostieranlagen, die Material der Kategorie 3 oder Material der Kategorie 3 und Gülle verarbeiten) oder Verordnung (EG) Nr. 810/2003 (bestehende Biogasanlagen, die Material der Kategorie 3 oder Material der Kategorie 3 und Gülle verarbeiten) stellt, erlischt die vorläufige Zulassung. Die Betreiber von bis Ende 2004 zugelassenen Biogas- und Kompostieranlagen müssen für den Weiterbetrieb ihrer Anlagen ab dem 1. Januar 2005 bis spätestens zum 1. Oktober 2004 die endgültige Zulassung nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 beantragen. Ansonsten erlischt Ende 2004 die Betriebsgenehmigung.

Bis Ende 2004 können die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission Vergärungs- und Kompostierungsverfahren sowie geeignete Testkeime zur Prüfung der ausreichenden Hygienisierung der Gärrückstände oder Komposte benennen, die von den Vorgaben des Anhangs VI der Ver-

ordnung (EG) Nr. 1774/2002 abweichen, aber zu vergleichbaren Ergebnissen hinsichtlich der Hygiene-Anforderungen kommen. Wenn die Kommission die alternativen Verfahren und Testkeime als gleichwertig zur bisherigen Regelung anerkennt, wird eine entsprechende Änderung des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 angestrebt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes)

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in der geltenden Fassung nimmt unter anderem die nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz zu beseitigenden Stoffe vom Anwendungsbereich des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes aus.

Das bisherige Tierkörperbeseitigungsgesetz wird nun durch die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 in der jeweils geltenden Fassung, nach den zu ihrer Durchführung ergangenen Rechtsakten sowie die Vorschriften zu ihrer Durchführung nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz abgelöst. Der Geltungsbereich dieser Neuregelungen ergibt sich zunächst aus Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, welcher auch den Geltungsbereich des bisherigen Tierkörperbeseitigungsgesetzes erfasst, zum Teil aber auch weitergehende Regelungen – z. B. bezüglich der Entsorgung tierischer Gülle (in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002) – enthält. Die nationalen Durchführungsbestimmungen können Ausnahmen und abweichende Regelungen vorsehen, soweit die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 dies zulässt.

Die Änderungen zu § 2 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sollen sicherstellen, dass entsprechend dem bisherigen Recht auch diese Neuregelungen, soweit sie die Entsorgung tierischer Nebenprodukte bestimmen, als besonderes Abfallrecht den allgemeinen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vorgehen. Um dies mit ausreichender Klarheit zum Ausdruck zu bringen, wurde in § 2 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz eine Nummer 1a (neu) eingefügt, welche mit der Regelung des Artikels 1 (Geltungsbereich) korrespondiert, insbesondere die dort verwendeten neuen Begrifflichkeiten übernimmt.

Vom Geltungsbereich des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes nicht ausgenommen zu werden braucht das Inverkehrbringen in Form der Ausfuhr und Durchfuhr im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 b der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002. Die grenzüberschreitende Abfallverbringung wird durch § 2 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz schon von vorneherein nicht erfasst, sondern unterliegt den besonderen

Regelungen der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 30 S. 1, ber. ABl. EG 1994 Nr. L 18 S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2557/2001 vom 28. Dezember 2001 (ABl. EG Nr. L 349 S. 1).

Zu Artikel 3 (Änderung des Tierseuchengesetzes)

§ 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes nimmt u. a. auf das Tierkörperbeseitigungsgesetz Bezug. Das bisherige Tierkörperbeseitigungsgesetz wird durch die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 in der jeweils geltenden Fassung, nach den zu ihrer Durchführung ergangenen Rechtsakten sowie die Vorschriften zu ihrer Durchführung nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz abgelöst. Insoweit bedarf es einer entsprechenden Anpassung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Fleischhygienegesetzes)

§ 4 Abs. 1 Nr. 3 des Fleischhygienegesetzes nimmt u. a. auf das Tierkörperbeseitigungsgesetz Bezug. Insoweit ist eine entsprechende Anpassung erforderlich. Des Weiteren ist der Begriff des „Beseitigens“ durch das geltende Tierkörperbeseitigungsgesetz ausgefüllt. Durch die Aufhebung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes bedarf es einer entsprechenden Anpassung der Terminologie an die der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.

Zu Artikel 5 (Änderung des Geflügelfleischhygienegesetzes)

§ 2 Nr. 15 sowie § 32 Satz 1 des Geflügelfleischhygienegesetzes nimmt u. a. auf das Tierkörperbeseitigungsgesetz Bezug. Insoweit ist eine entsprechende Anpassung erforderlich. Des Weiteren ist der Begriff des „Beseitigens“ durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz ausgefüllt. Durch die Aufhebung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes bedarf es einer entsprechenden Anpassung der Terminologie an die der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Da die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 am 30. April 2003 in Kraft getreten ist, soll das Gesetz so schnell wie möglich, also am Tag nach der Verkündung, in Kraft treten (Absatz 1).

Mit Absatz 2 werden die der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 entgegenstehenden oder gleich lautende Vorschriften aufgehoben.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebG)

In Artikel 1 ist in § 3 Abs. 1 Satz 1 das Wort „Körperschaften“ durch die Wörter „juristischen Personen“ zu ersetzen.

Begründung

Als Beseitigungspflichtige kommen auch andere juristische Personen des öffentlichen Rechts als Körperschaften in Frage, z. B. die im Kommunalrecht mehrerer Länder verankerten öffentlichen oder kommunalen Anstalten. Wenn die Länder Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen, sollte der Bund durch das Bundesrecht die Organisationsentscheidungen der Länder nicht unnötig einengen.

2. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Nr. 2 TierNebG)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Nr. 2 die Wörter „Dung, Jauche und ähnliche tierische Ausscheidungen“ jeweils durch das Wort „Gülle“ zu ersetzen.

Begründung

Die Begrifflichkeiten in diesem Gesetz sollten mit denen in der EG-Verordnung 1774/2002 übereinstimmen und nicht davon abweichend neu definiert werden. Es ist nicht zu erkennen, weshalb der Begriff „Gülle“ nicht ausreichend konkret ist. Er wird im Gegensatz zu „Dung“ in allen betreffenden nationalen Rechtsvorschriften wie Düngegesetz, Abfallverzeichnisverordnung und Bioabfallverordnung verwendet. Die Definition von Gülle in der EG-Verordnung 1774/2002 wird als hinreichend konkret angesehen.

3. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Nr. 2 TierNebG)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Nr. 2 nach den Wörtern „Magen- und Darminhalt“ jeweils die Wörter „, Milch oder Kolostrum“ einzufügen.

Begründung

Die VO (EG) 1774/2002 sieht für bestimmte tierische Nebenprodukte Ausnahmen von der Verarbeitung in einem Verarbeitungsbetrieb oder der Verbrennung in Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen vor. Dieses trifft nach Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe e der VO (EG) 1774/2002 neben Gülle und von Magen und Darm getrenntem Magen- und Darminhalt auch für Milch und Kolostrum zu.

Daher sollten Milch und Kolostrum ebenfalls von der Beseitigungspflicht ausgenommen werden.

4. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz TierNebG)

In Artikel 1 ist in § 3 Abs. 2 Satz 1 der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

„(2) Die zuständige Behörde kann nach Anhörung der Beseitigungspflichtigen einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts oder einer nicht rechtsfähigen Vereinigung, die einen Verarbeitungsbetrieb, eine Verbrennungsanlage oder eine Mitverbrennungsanlage betreibt, für das in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Material die Pflicht zur Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung oder Beseitigung von tierischen Nebenprodukten übertragen, ...“.

Begründung

Die Entscheidung darüber, ob für die hoheitliche Aufgabe der Tierkörperbeseitigung ein Privater beliehen werden soll, steht im Ermessen der zuständigen Behörde und erfolgt allein bei überwiegendem öffentlichen Interesse. Das Antragerfordernis schränkt das „Ob“ der behördlichen Ermessensausübung sachwidrig ein. Außerdem sind das Antragerfordernis für eine Beleihung und die von der Europäischen Kommission geforderte Auswahl der Dienstleistung „Tierkörperbeseitigung“ nach den Grundsätzen des Marktes in nicht diskriminierender Weise nicht zu vereinbaren. Daher sollte das Antragerfordernis entfallen.

Die Ermächtigung für die Beleihungsgrundlage sollte außerdem so formuliert sein, dass sie unabhängig von der Rechtsform des Betreibers des Betriebes bzw. der Anlage Anwendung finden kann. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird die Regelung anderen bundesrechtlichen Bestimmungen, vgl. z. B. § 2 Abs. 3 ÖLG, angepasst.

5. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 TierNebG)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 nach den Wörtern „beachtet werden“ die Wörter „und bei Ausbruch von anzeigepflichtigen Tierseuchen eine ordnungsgemäße Beseitigung von verendeten und getöteten Tieren erfolgt“ einzufügen.

Begründung

Bei hochkontagiösen Tierseuchen wie der Schweinepest, Geflügelpest oder der Maul- und Klauenseuche fallen im Ereignisfalle neben verendeten große Mengen von zu tödenden Tieren an, die unverzüglich so beseitigt werden müssen, dass von ihnen kein Seuchenrisiko ausgeht.

Die letzten Maul- und Klauenseuchenausbrüche in Großbritannien und den Niederlanden sowie das diesjährige Geflügelpestgeschehen in den Niederlanden und Belgien verdeutlichen, wie wichtig die Sicherstellung der Beseitigung von großen Tierzahlen im Rahmen einer effektiven Seuchenbekämpfung ist.

Wird von der im Gesetzentwurf vorgesehenen Möglichkeit einer Direktverbrennung in Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen Gebrauch gemacht, geht dieses Material den herkömmlichen Tierkörperbeseitigungsanstalten verloren. Da auch Tierkörper wie Geflügel bis zu einem Körpergewicht von ca. 4 kg direkt verbrannt werden können und davon auszugehen ist, dass tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 nach der VO (EG) 1774/2002 diesen Beseitigungsanstalten künftig verloren gehen, besteht die Gefahr, dass bei einem MKS- oder Schweinepestausbuch die Verarbeitungskapazitäten soweit reduziert worden sind, dass eine ordnungsgemäße Beseitigung von Tieren, die auf Grund ihrer Größe nicht direkt verbrannt werden können – wie z. B. Rinder Schweine und Schafe –, nicht mehr erfolgen kann.

Dieser Gefahr ist durch geeignete Vorsorgemaßnahmen in Abhängigkeit von den regionalen Gegebenheiten zu begegnen, indem entsprechende Beseitigungskapazitäten erhalten werden.

6. Zu Artikel 1 (§ 4 Satz 1 Nr. 2 TierNebG)

In Artikel 1 sind in § 4 Satz 1 Nr. 2 am Ende die Wörter „, an in Artikel 23 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 genannte Tiere“ einzufügen.

Begründung

Grundsätzlich könnten die Mitgliedstaaten für die Verfüterung von Kategorie 2 Material unter den im Artikel 23 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 aufgeführten Tieren einige Tierkategorien auswählen, bei denen die Fütterung erlaubt sein soll, andere hingegen unberücksichtigt lassen. Um Rückfragen zu vermeiden, sollte das Gewollte klarer gefasst werden.

7. Zu Artikel 1 (§ 4 Satz 3 bis 6 – neu – TierNebG)

In Artikel 1 sind dem § 4 folgende Sätze anzufügen:

„Die oberste Landesbehörde kann im Einzelfall aus besonderen Gründen eine anderweitige Beseitigung außerhalb von Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen, insbesondere das Vergraben, zulassen. Die Zulassung einer Ausnahme nach den Sätzen 1 bis 3 kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden, wenn hierauf in dem Zulassungsbescheid hingewiesen worden ist. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn eine Auflage nicht eingehalten und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist abgeholfen worden ist.“

Begründung

Vor dem Hintergrund, dass nach dem geltenden Tierkörperbeseitigungsrecht die Übertragung der Beseitigungspflicht nach § 4 Abs. 2 Tierkörperbeseitigungsgesetz in großem Umfang erfolgt ist und nicht davon auszugehen ist, dass von der im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Übertragungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wird, muss die Möglichkeit geschaffen werden, von den üblichen Beseitigungsverfahren im Ausnahmefalle – d. h. bei Vorliegen ganz besonderer Gründe – abweichen zu können.

So ist die Beseitigung in Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen in Katastrophenfällen wie dem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bei dem zu erwartenden Anfall großer Mengen an Großtierkörpern, die nicht verbrannt werden können, nicht leistbar.

Die Ausnahmen in Artikel 24 der VO (EG) 1774/2002 reichen nicht aus.

Die Regelung dient der Fortführung der Ausnahme in § 8 Abs. 3 Nr. 2 des geltenden Tierkörperbeseitigungsgesetzes.

Die Vorgaben zu Nebenbestimmungen in der Zulassung entsprechen den Vorschriften des § 8 Abs. 4 des geltenden Tierkörperbeseitigungsgesetzes und sollen beibehalten werden.

8. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 1 TierNebG)

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 1 die Wörter „bestimmen die Einzugsbereiche“ durch die Wörter „können die Einzugsbereiche bestimmen“ zu ersetzen.

Begründung

Die Vorgabe einer allgemeinen Verpflichtung der Länder zur Bestimmung der Einzugsbereiche ist für diejenigen Länder, in denen etwa auf Grund ihrer Größe oder einer Übertragung der Beseitigungspflicht auf ein einziges Unternehmen nur ein Beseitigungspflichtiger tätig ist, entbehrlich und hat daher auch aus Gründen der Subsidiarität zu unterbleiben.

9. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 TierNebG)

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 2 die Wörter „Landesregierungen können durch Rechtsverordnung“ durch die Wörter „Länder können ferner“ zu ersetzen.

Begründung

Um den Regelungsaufwand der Länder nicht unnötig zu erhöhen, sollte in Artikel 1 § 6 Abs. 2 die Rechtsform ebenso wenig vorgegeben werden wie in Absatz 1.

10. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 3 – neu – TierNebG)

In Artikel 1 ist dem § 6 folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Die in Schlacht- oder Fleischverarbeitungsbetrieben anfallenden tierischen Nebenprodukte der Kategorie 2 im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 – ausgenommen Gülle, Magen- und Darminhalt, Milch oder Kolostrum sowie Tiere – können in unmittelbar angeschlossenen eigenen Verarbeitungsbetrieben nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 behandelt, verarbeitet oder beseitigt werden.“

Begründung

Im bisherigen nationalen Tierkörperbeseitigungsrecht wurde dieser Tatbestand in § 6 Abs. 3 Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt. Dadurch konnten Schlacht- und Verarbeitungsbetriebe, wenn sie über unmittelbar angeschlossene eigene Anlagen verfügten, Schlachtabfälle selbst entsorgen und beseitigen. Inso-

weit bestand keine Andienungspflicht an die Tierkörperbeseitigungsanlage, in dessen Einzugsbereich sich der Betrieb befand.

Durch die Ergänzung wird Schlacht- und Fleischverarbeitungsbetrieben die Möglichkeit eingeräumt, durch innovative Verfahren eine Verwertung der Nebenprodukte der Kategorie 2 im eigenen Betrieb vornehmen zu können. Auf Grund der Gefährlichkeit von Material der Kategorie 1 gibt es dafür keine Ausnahme. Für Material der Kategorie 3 muss keine Regelung geschaffen werden, da diese Nebenprodukte am Markt frei gehandelt werden können.

11. **Zu Artikel 1** (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 TierNebG)

In Artikel 1 sind in § 7 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Wort „sind“ die Wörter „oder die Beseitigung behördlich angeordnet worden ist“ einzufügen.

Begründung

Wild, von dem eine gesundheitliche Gefahr ausgeht, unterliegt der Kategorie 1. Damit unterliegt es der Meldepflicht nach Absatz 1. Wenn die zuständige Behörde, weil sie die Beseitigung angeordnet hat, bereits eingeschaltet ist, ist die Meldepflicht entbehrlich. Durch die vorgeschlagene Änderung wird deshalb die Meldepflicht insoweit aufgehoben.

12. **Zu Artikel 1** (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 – neu – TierNebG)

In Artikel 1 ist § 7 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 5 ist der abschließende Punkt durch ein Komma zu ersetzen.
- b) Nach Nummer 5 ist folgende Nummer 6 anzufügen:

„6. die direkte Beseitigung toter Heimtiere durch Vergraben zugelassen ist.“

Begründung

Die in § 24 Abs. 1 Nr. 1 der VO (EG) Nr. 1774/2002 zugelassene Beseitigung toter Heimtiere durch Vergraben sollte auch allgemein zugelassen werden können. In diesem Fall wäre eine Meldung des Tierbesitzers eine leere Formalie und sollte ihm auch unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung überflüssigen Verwaltungsaufwandes erspart bleiben.

13. **Zu Artikel 1** (§ 8 Abs. 1 Satz 2 – neu – TierNebG)

In Artikel 1 ist dem § 8 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

„Satz 1 gilt nicht für die in § 7 Abs. 2 Nr. 4 bezeichneten Tiere sowie für kleine Heimtiere aus privaten Haushaltungen mit Ausnahme von Hunden und Katzen.“

Begründung

Aus § 7 Abs. 2 Nr. 4 ergibt sich, dass für den Besitzer von verendeten Tieren grundsätzlich die Möglichkeit bestehen soll, den Kadaver beim Beseitigungspflichtigen abzuliefern. Dem würde die Regelung der Abholungspflicht für solche Tiere widersprechen. Aus die-

sem Grund sind solche Tiere von der Abholungspflicht auszunehmen. Sie unterliegen damit der Ablieferungspflicht nach § 9.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 gelten nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a Dreifachbuchstabe iii Heimtiere als Kategorie 1 Material ohne weiter gehende Differenzierung. Nach dem bisherigen Tierkörperbeseitigungsgesetz waren kleine Heimtiere wie zum Beispiel Hamster, Meerschweinchen, Kaninchen oder Wellensittich ausdrücklich nicht von der Beseitigungspflicht erfasst und konnten als Abfall beseitigt werden. Zwar können nach Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 tote Heimtiere nach wie vor vergraben werden, allerdings ist eine Entsorgung über den Hausmüll nicht mehr zulässig. Soweit diese Tiere der Beseitigungspflicht nach diesem Gesetz unterliegen, sollte keine Abholungspflicht bestehen.

14. **Zu Artikel 1** (§ 12 Abs. 2 TierNebG)

In Artikel 1 ist § 12 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall die Anordnungen treffen, die zur Einhaltung der Vorschriften der in § 1 genannten unmittelbar geltenden Rechtsakte, dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich sind. Dies gilt auch nach Erteilung der Zulassung eines Verarbeitungsbetriebs, einer Verbrennungsanlage oder Mitverbrennungsanlage, eines Zwischenbehandlungsbetriebs, Lagerbetriebs, Fettverarbeitungsbetriebs, Heimtierfutterbetriebs, technischen Betriebs oder einer Biogas- oder Kompostieranlage.“

Als Folge

In Artikel 1 sind in § 14 Abs. 1 Nr. 1 nach der Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 1“ die Wörter „oder § 12 Abs. 2 Satz 1“ einzufügen.

Begründung

§ 12 Abs. 2 sieht vor, dass die nach Landesrecht zuständige Behörde auch nach der Erteilung von Betriebszulassungen im Einzelfall Anordnungen treffen kann. Entsprechende Anordnungen sollten nicht nur gegenüber den aufgeführten Betrieben möglich sein, sondern gegenüber allen, die mit tierischen Nebenprodukten umgehen bzw. denen die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Verpflichtungen auferlegt.

15. **Zu Artikel 1** (§ 13 Abs. 1 Nr. 8 – neu – TierNebG)

In Artikel 1 ist § 13 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 7 ist am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen.

- b) Folgende Nummer 8 ist anzufügen:

„8. für bestimmte tierische Nebenprodukte Ausnahmen von § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 vorzusehen.“

Begründung

Die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 sieht für bestimmte tierische Nebenprodukte u. a. Ausnahmen von der Verarbeitung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 2 vor. Neben z. B. Magen- und Darminhalt trifft dies nach den beabsichtigten EG-Regelungen zukünftig auch für Milch und Kolostrum zu. Da für die Zukunft nicht absehbar ist, welche tierischen Nebenprodukte ggf. noch ausgenommen werden, sollte – um nicht jedes Mal das Gesetz zu ändern – eine Verordnungsermächtigung aufgenommen werden, um Entsprechendes im Verordnungswege regeln zu können.

16. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 4 – neu – TierNebG)

In Artikel 1 ist dem § 13 folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung, und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften dieses Gesetzes zu streichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich anzupassen, soweit sie durch den Erlass entsprechender Vorschriften in unmittelbar geltenden Rechtsakten der europäischen Gemeinschaft unanwendbar geworden sind.“

Als Folge

In Artikel 1 ist § 13 Abs. 3 Nr. 2 zu streichen.

Begründung

Dem Mitgestaltungsrecht der Länder sollte in sensiblen Rechtsbereichen wie dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz auch im Hinblick auf Verordnungen Rechnung getragen werden, die der Rechtsbereinigung und der Anpassung des Anwendungsbereichs an das unmittelbar in den Mitgliedstaaten geltende EU-Recht dienen, da auch mit der Beurteilung der Reichweite von EU-Vorschriften materiell-rechtliche Entscheidungen verbunden sein können, in die die Länder einbezogen werden sollten.

17. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 3 und 4 Satz 2 TierNebG)

In Artikel 1 ist in § 16 Abs. 3 und 4 Satz 2 jeweils die Angabe „drei“ durch die Angabe „sechs“ zu ersetzen.

Begründung

Die vorgesehene Frist von drei Monaten ist angemessen auf sechs Monate zu verlängern, um den Rechtsunterworfenen eine angemessene und realistische Frist zur Antragstellung zu eröffnen und Rechtsunsicherheiten über die Fortgeltung bestehender Genehmigungen zu vermeiden.

18. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 5 – neu – TierNebG)

In Artikel 1 ist dem § 16 folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Eine Übertragung der Beseitigungspflicht nach § 4 Abs. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkün-

dung dieses Gesetzes] geltenden Fassung gilt als Übertragung nach § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes fort.“

Begründung

In den Ländern, in denen die Übertragung der Beseitigung auf ein privates Unternehmen nach § 4 Abs. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung erfolgt ist, bedarf es zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten über den Träger der Beseitigungspflicht einer Klarstellung, dass bisherige Entscheidungen über die Übertragung der Beseitigungspflicht als Entscheidungen nach § 3 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzes für die nach diesem Gesetz der Beseitigungspflicht durch die nach Landesrecht zuständigen Körperschaften unterliegenden tierischen Nebenprodukte fortgelten. An die Funktion als entsorgungspflichtige Körperschaft bzw. entsorgungspflichtiges Unternehmen sind vielfältige Rechtsfolgen etwa hinsichtlich der Verantwortung für die Beseitigung oder der Kostentragung geknüpft, hinsichtlich derer keine Rechtsunsicherheiten aufkommen dürfen. Eine erforderliche Neuentscheidung über den Träger der Tierkörperbeseitigung auf Landesebene bedarf überdies auf Grund der zu beachtenden Verfahrensvorschriften (z. B. EG-Vergaberecht für öffentliche Dienstleistungskonzessionen, Anhörungspflichten) einer längeren Vorbereitungszeit.

Die Übertragung der Beseitigungspflicht gilt nur soweit nach § 3 Abs. 2 TierNebG zulässig und höchstens in dem bisherigen Umfang fort und nur, soweit die Entscheidung nicht nach verwaltungsverfahrensrechtlichen Regelungen widerrufen wird oder unwirksam wird.

19. Zu Artikel 2 (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a KrW-/AbfG)

Die Bundesregierung wird

- a) um Überprüfung und ggf. Anpassung des Gesetzentwurfs im Hinblick auf die Sicherstellung einer für die Umwelt unbedenklichen Entsorgung von Speiseabfällen im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 („Kategorie 3“) und
- b) im Falle der Beibehaltung der vorgesehenen Regelung um eine Vereinfachung der Ausnahmeregelung etwa durch die Formulierung „tierische Nebenprodukte im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002“

gebeten.

20. Zu Artikel 5a – neu – (Anhang Nr. 8.1 Spalte 1 Buchstabe a der 4. BImSchV)

Nach Artikel 5 ist folgender Artikel 5a einzufügen:

**„Artikel 5a
Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen**

Nummer 8.1 Spalte 1 Buchstabe a des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Mai 2002 (BGBl. I S. 1566, 1569) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Abfälle“ werden die Wörter „, oder tierischer Nebenprodukte, auf die die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet“ eingefügt.

Als Folge

- a) Nach Artikel 5a – neu – ist folgender Artikel 5b – neu – einzufügen:

**„Artikel 5b
Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Anlage 1 Nr. 8.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Abfällen“ werden die Wörter „, oder tierischen Nebenprodukten, auf die die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet“ eingefügt.

- b) In den Gesetzentwurf ist ein Artikel zur Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang einzufügen.

Begründung

Die Änderung resultiert aus der in Artikel 2 dieses Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, wonach die Vorschriften des KrW-/AbfG nicht für die in Artikel 2 Nr. 2 dieses Gesetzentwurfs erfassten tierischen Nebenprodukte gelten. Der Genehmigungstatbestand der Nummer 8.1 ist um den Begriff der tierischen Nebenprodukte zu ergänzen, um sicherzustellen, dass Anlagen, in denen Mist, Gülle, tierische Fette, Speisereste etc. eingesetzt werden, auch zukünftig immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind. Dies ist erforderlich geworden, da die oben genannten Einsatzstoffe nicht mehr als Abfälle dem Anwendungsbereich des KrW-/AbfG unterliegen.

Wie sich auch aus der Begründung zu diesem Gesetzentwurf ergibt, erfassen die Neuregelungen nicht nur den Geltungsbereich des bisherigen Tierkörperbeseitigungsgesetzes, sondern gehen darüber hinaus. Sie umfassen insbesondere auch die Entsorgung tierischer Fette, Speisereste oder Gülle (in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002). Die Entsorgung tierischer Nebenprodukte soll als „besonderes Abfallrecht“ den allgemeinen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vorgehen. Da die diesem „besonderen Abfallrecht“ unterstellten tierischen Nebenprodukte nicht mehr unter den Begriff des Abfalls subsumiert werden können, ist der Genehmigungstatbestand entsprechend zu ergänzen.

Als Folge unter a):

Die Folgeänderung dient der Angleichung der Nummer 8.1 der Anlage 1 des UVPG an Nummer 8.1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

21. **Zu Artikel 5a – neu** – (Anhang Nr. 8.5 Spalte 1 und 2 der 4. BImSchV)

Nach Artikel 5 ist folgender Artikel 5a einzufügen:

**„Artikel 5a
Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen**

Nummer 8.5 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Mai 2002 (BGBl. I S. 1566, 1569) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Spalte 1 werden nach den Wörtern „Anwendung finden,“ die Wörter „oder tierischen Nebenprodukten, auf die die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet“, eingefügt.
2. In Spalte 2 werden nach den Wörtern „Anwendung finden,“ die Wörter „oder tierischen Nebenprodukten, auf die die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet“, eingefügt.

Begründung

Die Änderung resultiert aus der in Artikel 2 dieses Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, wonach die Vorschriften des KrW-/AbfG nicht für die in Artikel 2 Nr. 2 dieses Gesetzentwurfs erfassten tierischen Nebenprodukte gelten. Der Genehmigungstatbestand der Nummer 8.5 ist um den Begriff der tierischen Nebenprodukte zu ergänzen, um sicherzustellen, dass Anlagen zur Erzeugung von Kompost, in denen Gülle, tierische Fette, Speisereste etc. eingesetzt werden, auch zukünftig immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind. Dies ist erforderlich geworden, da die oben genannten Einsatzstoffe nicht mehr als Abfälle dem Anwendungsbereich des KrW-/AbfG unterliegen.

Wie sich auch aus der Begründung zu diesem Gesetzentwurf ergibt, erfassen die Neuregelungen nicht nur den Geltungsbereich des bisherigen Tierkörperbeseitigungsgesetzes, sondern gehen darüber hinaus. Sie umfassen insbesondere auch die Entsorgung tierischer Fette, Speisereste oder Gülle (in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002). Die Entsorgung tierischer Nebenprodukte soll als „besonderes Abfallrecht“ den allgemeinen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vorgehen. Da die diesem „besonderen Abfallrecht“ unterstellten tierischen Ne-

benprodukte nicht mehr unter den Begriff des Abfalls subsumiert werden können, gleichwohl aber wie in der Vergangenheit bei den Durchsatzmengen zu berücksichtigen sind, ist der Genehmigungstatbestand entsprechend zu ergänzen.

22. **Zu Artikel 5a – neu** – (Anhang Nr. 8.6 Buchstabe b Spalte 1 und 2 der 4. BImSchV)

Nach Artikel 5 ist folgender Artikel 5a einzufügen:

**„Artikel 5a
Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen**

Nummer 8.6 Buchstabe b des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Mai 2002 (BGBl. I S. 1566, 1569) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Spalte 1

„b) nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, oder tierischen Nebenprodukten, auf die die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet, mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Abfällen oder tierischen Nebenprodukten oder mehr je Tag,“

Spalte 2

„b) nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, oder tierischen Nebenprodukten, auf die die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Abfällen oder tierischen Nebenprodukten je Tag,“

Als Folge

a) Nach Artikel 5a – neu – ist folgender Artikel 5b einzufügen:

**„Artikel 5b
Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Nummer 8.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Anwendung finden,“ werden die Wörter „oder tierischen Nebenprodukten, auf die die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet“ eingefügt.

b) In den Gesetzentwurf ist ein Artikel zur Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang einzufügen.

Begründung

Die Änderung resultiert aus der in Artikel 2 dieses Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, wonach die Vorschriften des KrW-/AbfG nicht für die in Artikel 2 Nr. 2 dieses Gesetzentwurfs erfassten tierischen Nebenprodukte gelten. Der Genehmigungstatbestand der Nummer 8.6 ist um den Begriff der tierischen Nebenprodukte zu ergänzen, um sicherzustellen, dass bei Anlagen, in denen Gülle, tierische Fette, Speisereste etc. eingesetzt werden, diese Einsatzstoffe auch zukünftig auf die Durchsatzmengen angerechnet werden und diese Anlagen bei entsprechendem Durchsatz immissionsrechtlich genehmigungsbedürftig sind. Dies ist erforderlich geworden, da die oben genannten Einsatzstoffe nicht mehr als Abfälle dem Anwendungsbereich des KrW-/AbfG unterliegen.

Wie sich auch aus der Begründung zu diesem Gesetzentwurf ergibt, erfassen die Neuregelungen nicht nur den Geltungsbereich des bisherigen Tierkörperbeseitigungsgesetzes, sondern gehen darüber hinaus. Sie umfassen insbesondere auch die Entsorgung tierischer Fette, Speisereste oder Gülle (in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002). Die Entsorgung tierischer Nebenprodukte soll als „besonderes Abfallrecht“ den allgemeinen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vorgehen. Da die diesem „besonderen Abfallrecht“ unterstellten tierischen Nebenprodukte nicht mehr unter den Begriff des Abfalls subsumiert werden können, gleichwohl aber wie in der Vergangenheit bei den Durchsatzmengen zu berücksichtigen sind, ist der Genehmigungstatbestand entsprechend zu ergänzen.

Als Folge unter a):

Die Folgeänderung dient der Angleichung der Nummer 8.4 der Anlage 1 des UVPG an Nummer 8.6 Spalte 1 und 2 Buchstabe b des Anhangs zur 4. BImSchV.

23. Der Bundesrat bittet, bis zum zweiten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob sich weiterer Anpassungsbedarf ergibt.

Dies gilt insbesondere für folgende Rechtsverordnungen:

a) Die Bioabfallverordnung ist zu überarbeiten und an die Regelungen bzw. Begrifflichkeiten der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte

(ABl. EG L 273 S. 1) anzupassen. Auf Grund der in Artikel 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sollen die Vorschriften des KrW-/AbfG nicht für die in Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs erfassten tierischen Nebenprodukte gelten. Die dort genannten neuen Regelungen für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte erfassen nicht nur den Geltungsbereich des bisherigen Tierkörperbeseitigungsgesetzes, sondern gehen darüber hinaus und umfassen insbesondere auch die Entsorgung tierischer Fette, Speisereste oder Gülle. Die Neuregelungen sollen, soweit sie die Entsorgung tierischer Nebenprodukte bestimmen, als „besonderes Abfallrecht“ den allgemeinen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vorge-

hen und werden daher vom Anwendungsbereich des KrW-/AbfG ausgenommen. Insofern sind die Neuregelungen bei der Begriffsbestimmung für Bioabfälle und insbesondere in Anhang 1 der Bioabfallverordnung zu berücksichtigen.

- b) Es wird weiterhin gebeten zu prüfen, ob weitere Vorschriften an die Regelungen bzw. Begrifflichkeiten der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte anzupassen sind, insbesondere weitere Anlagentatbestände des Anhangs zur 4. BImSchV, der Geltungsbereich der 13. BImSchV oder Vorschriften des Düngemittelrechts.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag unter Berücksichtigung der Ausführungen zu Nummer 2 mit der Maßgabe zu, dass die Änderung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Nr. 2 TierNebG aus redaktionellen Gründen wie folgt gefasst wird:

„In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Nr. 2 sind jeweils die Wörter „Dung, Jauche und ähnliche tierische Ausscheidungen sowie Magen- und Darminhalt“ durch die Wörter „Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt“ zu ersetzen.“

Zu Nummer 4

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, dass die Wörter „oder einer nicht rechtsfähigen Vereinigung“ gestrichen werden.

Die Übertragung der Beseitigungspflicht ist mit Rechten und Pflichten verbunden, so dass aus Sicht der Bundesregierung die Rechtsfähigkeit desjenigen, dem die Pflicht zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte übertragen wird, gewährleistet sein muss. Im Übrigen kann die Beseitigungspflicht den Mitgliedern einer nicht rechtsfähigen Vereinigung als natürliche oder juristische Personen übertragen werden.

Zu Nummer 5

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Ergänzung nicht erforderlich ist, denn das EG-Recht schreibt ohnehin eine ordnungsgemäße Beseitigung von verendeten und getöteten Tieren vor, z. B. in Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1). Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten nach Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass zur Erfüllung der ordnungsgemäßen Beseitigung tierischer Nebenprodukte „geeignete Vorkehrungen getroffen werden und eine ausreichende Infrastruktur vorhanden ist“. All dies wird die zuständige Behörde im Rahmen ihres Ermessens bei der Übertragung der Beseitigungspflicht auf Dritte zu berücksichtigen haben. Die zuständige Behörde hat sicherzustellen, dass auch bei einer Übertragung der Beseitigungspflicht hinreichende Kapazitäten für den Fall des Ausbruchs einer hochkontagiösen Tierseuche vorhanden sind.

Zu Nummer 6

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 7

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Artikel 24 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 gibt der zuständigen Behörde die Möglichkeit,

- tote Heimtiere durch Vergraben beseitigen zu lassen,
- bestimmte Materialien der Kategorie 1 sowie Materialien der Kategorie 2 und 3 aus entlegenen Gebieten durch Verbrennen oder Vergraben an Ort und Stelle beseitigen zu lassen,
- im Falle eines Tierseuchenausbruchs tierische Nebenprodukte an Ort und Stelle durch Verbrennen oder Vergraben beseitigen zu lassen, sofern die Gefahr besteht, dass durch ein Verbringen in den nächstgelegenen Verarbeitungsbetrieb die Tierseuche weiterverbreitet wird.

Weiter sieht Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 811/2003 der Kommission vom 12. Mai 2003 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Verbots der Rückführung innerhalb derselben Tierart in Bezug auf Fisch sowie hinsichtlich des Verbrennens und Vergrabens tierischer Nebenprodukte und bestimmter Übergangsmaßnahmen (ABl. EG Nr. L 117 S. 14) vor, dass im Falle des Auftretens einer Krankheit die zuständige Behörde die Beseitigung tierischer Nebenprodukte, d. h. also auch verendeter oder getöteter Tiere, durch insbesondere Verbrennen oder Vergraben genehmigen kann.

Das Gemeinschaftsrecht ist insoweit abschließend. Über die genannten Vorschriften des Gemeinschaftsrechts hinausgehende Regelungen sind unzulässig. Der Vorschlag sieht aber gerade weiter gehende Möglichkeiten der Beseitigung für tierische Nebenprodukte vor. Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit von Nebenbestimmungen nunmehr nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften.

Zu Nummer 8

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Vor dem Hintergrund, dass die Beseitigung tierischer Nebenprodukte eine fundamentale Säule der Tierseuchenbekämpfung ist, muss zur Vermeidung der Verbreitung von Tierseuchen gewährleistet sein, dass z. B. verendete oder getötete landwirtschaftliche Nutztiere möglichst rasch in einem möglichst nahegelegenen Verarbeitungsbetrieb beseitigt werden. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass im Falle des Ausbruchs insbesondere einer hochkontagiösen Tierseuche und der damit einhergehenden Notwendigkeit der Beseitigung einer großen Anzahl Tierkörper in kurzer Zeit die erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stehen. Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Sicherstellung einer ausreichenden Infrastruktur. Die effektive Gefahrenabwehr muss im Bundesgebiet einheitlich

erfolgen; sie kann nicht zur Disposition eines jeden einzelnen Landes gestellt werden. Die Einzugsbereichsregelung des seit 1976 geltenden nationalen Tierkörperbeseitigungsgesetzes hat sich außerordentlich bewährt, so dass aus Sicht der Bundesregierung daran festzuhalten ist.

Zu Nummer 9

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Darüber hinaus schlägt sie vor, zum Zwecke der Klarstellung in § 6 Abs. 2 TierNebG nach dem Wort „Verarbeitungsbetrieben“ die Wörter „, Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen“ einzufügen.

Zu Nummer 10

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Für die bisher in § 6 Abs. 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes geregelte Ausnahme von der Beseitigungspflicht belässt die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 keinen Spielraum. Tierische Nebenprodukte dürfen nur nach den Vorgaben dieser Verordnung behandelt, verarbeitet oder beseitigt werden. Nur im Rahmen der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 sind deshalb innovative Verfahren zur Verwertung tierischer Nebenprodukte zulässig.

Im Hinblick auf die Festsetzung von Einzugsbereichen bedarf es aus Sicht der Bundesregierung keiner bundesrechtlichen Regelung einer Ausnahme für angeschlossene Verarbeitungsbetriebe. § 6 Abs. 2 TierNebG eröffnet den Ländern die Möglichkeit, die angestrebten Ausnahmen von der Einzugsbereichsregelung des § 6 Abs. 1 TierNebG, angepasst an die jeweiligen örtlichen Verhältnisse, landesrechtlich vorzusehen.

Zu Nummer 11

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, dass die Wörter „die Beseitigung“ durch die Wörter „ihre Beseitigung“ ersetzt werden.

Zu Nummer 12

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, dass in der vorgeschlagenen neuen Nummer 6 des § 7 Abs. 2 TierNebG das Wort „direkt“ gestrichen wird.

Zu Nummer 13

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 14

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 15

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 16

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Ermächtigung erlaubt BMVEL lediglich, die jeweils geltende Rechtslage klarzustellen, indem

1. entweder unmittelbar geltendem EG-Recht widersprechende, nicht mehr anwendbare Vorschriften aufgehoben werden können oder
2. der Anwendungsbereich des Gesetzes geändertem, unmittelbar geltendem EG-Recht im Hinblick auf die verbliebenen Teilbereiche angepasst werden kann; auch in diesem Fall kann lediglich die bereits geltende Rechtslage im Wege der Anpassung des Gesetzeswortlautes nachvollzogen werden.

Dazu wird ein möglichst einfaches und schnelles Verfahren, der Erlass einer Verordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, vorgesehen. Die vom Bundesrat in seiner Begründung geäußerte Befürchtung, dass mit einer solchen Verordnung materiell-rechtliche Entscheidungen verbunden sein können, wird nicht geteilt. Es wird lediglich die beschleunigte Anpassung bereits in Kraft befindlichen und unmittelbar geltenden EG-Rechts in sehr engen und genau beschriebenen Grenzen eröffnet.

Im Übrigen bestehen für materiell-rechtliche Änderungen in § 13 Abs. 1 TierNebG (z. B. in Nummer 5 und in der vom Bundesrat vorgeschlagenen neuen Nummer 8) die erforderlichen Ermächtigungen für Verordnungen, die mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen sind.

Darüber hinaus lässt der Vorschlag erforderliche Folgeänderungen im bisherigen Absatz 3 des § 13 TierNebG unberücksichtigt.

Zu Nummer 17

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 18

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 19

Buchstabe a

Küchen- und Speiseabfälle der Kategorie 3, die nicht zur Verfütterung oder zur Verarbeitung in Biogas- oder Kompostierungsanlagen verwendet werden, unterliegen nicht der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (vgl. deren Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe e). Diese nicht der Verordnung unterliegenden Abfälle sind Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und entsprechend zu entsorgen.

Die Bundesregierung bereitet derzeit die Umsetzung der Entscheidung 2003/328/EG der Kommission vom 12. Mai 2003 betreffend Übergangsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Küchen- und Speiseabfällen der Kategorie 3 in für Schweine bestimmten Futtermitteln sowie hinsichtlich des Verbots der Verwertung innerhalb derselben Tierart bei der Fütterung von Schweinen mit Spültrank (ABl. EG Nr. L 117) vor, nach der Deutschland und Österreich als Übergangsmaßnahme erlaubt ist, Speiseabfälle noch bis zum 31. Oktober 2006 an Schweine zu verfüttern. Die Bundesregierung geht davon aus, dass für die ordnungsgemäße Entsorgung der geschätzten jährlichen 1,9 Mio. Tonnen anfallenden Speisereste nach dem 31. Oktober 2006 Entsorgungskapazitäten insbesondere im Bereich der Biovergärung zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus schlägt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang vor, die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen zu erweitern und in Artikel 1 in § 13 Abs. 1 Nr. 1 die Wörter „die Einrichtung und den Betrieb“ durch die Wörter „die Einrichtung, den Betrieb und die Zulassung“ zu ersetzen.

Küchen- und Speiseabfälle der Kategorie 3, die in Biogas- und Kompostierungsanlagen verarbeitet werden, unterliegen grundsätzlich der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002; im Hinblick auf § 2 Abs. 2 Nr. 1a KrW-/AbfG (vgl. Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs) gelten die abfallrechtlichen Vorschriften somit nicht für diese Abfälle. Da die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 jedoch die materiellen Regelungen der Kompostierung und Vergärung einschließlich der Transportvorschriften den Mitgliedstaaten überlässt (Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe g in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 1 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002) und das TierNebG keine unmittelbar anwendbaren Regelungen trifft, wird die Bundesregierung erforderliche Bestimmungen durch eine Rechtsverordnung nach § 13 TierNebG treffen.

Buchstabe b

Die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 sieht vor, dass die Europäische Kommission im Wege des Ausschussverfahrens nach Artikel 33 der Verordnung weitere Regelungen z. B. in Änderungs- oder Durchführungsverordnungen erlassen kann. Eine Beschränkung der Aufzählung der Regelungen in § 2 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG, für die die Vorschriften des KrW-/AbfG nicht gelten, auf die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 würde hier evtl. Regelungsunsicherheiten entstehen lassen. Ebenso ist eine Bezugnahme auf das TierNebG und den danach erlassenen Rechtsverordnungen unverzichtbar, da die Europäische Kommission weitere Regelungstatbestände in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten legen kann (analog der Küchen- und Speiseabfälle zur Verarbeitung in Biogas- oder Kompostierungsanlagen) und die entsprechenden Regelungen im Wege einer Rechtsverordnung nach § 13 TierNebG getroffen werden müssen.

Zugestimmt wird jedoch dem Vorschlag, in Artikel 2 Nr. 2 nach den Wörtern „nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

Zu Nummer 20

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Nummer 8.1 des Anhangs zur 4. BImSchV spricht pauschal von „Abfällen“ und nicht von „Abfällen, auf die die Vorschriften des KrW-/AbfG Anwendung finden“. Der Anwendungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) kennt die Beschränkungen des Anwendungsbereiches des KrW-/AbfG (§ 2 Abs. 2) nicht. Die Vorschriften des BImSchG über genehmigungsbedürftige Anlagen sind nicht beschränkt auf Anlagen zum Umgang mit Abfällen nach dem KrW-/AbfG, sondern erfassen auch Abfälle, auf die andere Vorschriften – wie z. B. das TierKbG oder die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 oder zukünftig das TierNebG – Anwendung finden. Wenn also in Nummer 8.1 des Anhangs der 4. BImSchV pauschal von „Abfällen“ gesprochen wird und nicht von „Abfällen, auf die die Vorschriften des KrW-/AbfG Anwendung finden“, sind damit

auch tierische Nebenprodukte erfasst (ebenso im UVP-Gesetz).

Zu den Nummern 21 und 22

Die Bundesregierung lehnt die Änderungsanträge ab.

Anlagen der Nummern 8.5 und 8.6 des Anhangs der 4. BImSchV (Biogas- oder Kompostierungsanlagen), die bisher ausschließlich tierische Nebenprodukte nach dem TierKbG verarbeitet haben, benötigen dafür keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Durch die vorgeschlagenen Änderungen würde für diese Anlagen zukünftig eine Genehmigungspflicht nach der 4. BImSchV sowie eine UVP-Pflicht bestehen. Diese Erweiterung der Genehmigungspflicht gegenüber dem geltenden Recht wird im Antrag nicht begründet und ist wohl auch nicht beabsichtigt.

Die unterschiedlichen Auffassungen zu den Auswirkungen der Änderung von § 2 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG sind wohl darauf zurückzuführen, dass Unklarheit über die bisher durch das TierKbG und nunmehr durch die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 geregelten Stoffe besteht.

Die in der Antragsbegründung genannten tierische Fette unterfallen bisher dem TierKbG und somit nicht den Vorschriften des KrW-/AbfG.

Hinsichtlich der Küchen- und Speiseabfälle der Kategorie 3, die in Biogas- oder Kompostierungsanlagen verarbeitet werden, wird auf die Ausführungen zu Nummer 19 Buchstabe a verwiesen.

Tatsächlich enthält der Katalog der tierischen Nebenprodukte, die in der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 geregelt sind, nur einen Stoff mehr als der Katalog im TierKbG: Die Gülle.

Für Gülle besteht in der Tat Anpassungsbedarf. Die Vorschriften des KrW-/AbfG gelten nicht für die nach TierKbG geregelten Stoffe; Gülle wird vom TierKbG jedoch nicht erfasst. Somit sind die Vorschriften des KrW-/AbfG anwendbar und Gülle-Vergärungs- und -Kompostierungsanlagen unterliegen der Genehmigungspflicht nach den Nummern 8.5 oder 8.6 Buchstabe b des Anhangs der 4. BImSchV sowie der UVP-Pflicht.

Die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 dagegen trifft Regelungen zur Gülle. Nach dem geänderten KrW-/AbfG unterfallen jedoch tierische Nebenprodukte, die in dieser Verordnung geregelt sind, nicht mehr den Vorschriften des KrW-/AbfG und damit Gülle-Vergärungs-/Kompostierungsanlagen nicht mehr der Genehmigungspflicht nach den Nummern 8.5 und 8.6 des Anhangs zur 4. BImSchV. Erforderliche Regelungen werden im Wege einer Rechtsverordnung nach § 13 TierNebG getroffen werden.

Zu Nummer 23

Die Bundesregierung sieht auf Verordnungsebene vielfachen Änderungsbedarf infolge des Erlasses der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes. Wegen seines erheblichen Umfangs – betroffen sind zwölf Verordnungen – wird diesem Änderungsbedarf in einer gesonderten Verordnung Rechnung getragen werden, die mit Zustimmung des Bundesrates zeitnah zum Inkrafttreten des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes erlassen werden soll.

